Politische Gemeinde

Wäldi

Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz

A Beiträge Natur- und Landschaft

§1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement regelt die Vergabe von Beiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit noch keine kantonal verbindlichen Vorgaben bestehen.
- ² Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes und dessen Verordnung. Für weitere erhaltenswerte Objekte nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und Bedingungen.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
- ² Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

§ 3 Beitragsvoraussetzungen

- ¹ Beiträge werden geleistet, wenn die Fläche / das Objekt Gegenstand des Schutzplanes ist.
- ² Beiträge werden für Flächen/Objekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.
- ³ Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Natur- und Heimatschutzverordnung erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

§ 4 Beitragsberechtigung

¹ Beiträge werden geleistet für:

- a) die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich
- b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen
- c) Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen
- d) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, Hochstamm-Feldobstbäume sowie Bäume in Baumgruppen und -reihen
- ² Beitragsberechtigte Objekte sind:
- a) Feuchtbiotope und Streuflächen (inkl. Pufferzonen)
- b) Magerwiesen; andere, extensiv genutzte Wiesen (Rückführungsflächen)
- c) Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
- d) geschützte Baumgruppen und -reihen

§ 5 Beitragsarten

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.

§ 6 Beitragsbemessung

- ¹ Der Grundbeitrag für Bewirtschaftung und Pflege, inklusive Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besonders ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Er beträgt pro Hektare und Jahr:
- a) Fr. 1'500.-- für Feuchtbiotope und Streuflächen (inkl. Pufferzonen), Magerwiese und andere, extensiv genutzte Wiesen (Rückführungsflächen)
- b) Fr. 1'500.-- für Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, geschützte Baumgruppen und -reihen; mit einem vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mindestens 3 m Breite.
- ² Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit sind die Beiträge angemessen, maximal um 50 % zu erhöhen.

Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen der Landwirtschaft auf Beitragsleistungen des Bundes gewährt werden.

- ³ Für neu angelegte Hecken werden Beiträge nach Massgabe von § 20 der Natur- und Heimatschutzverordnung geleistet.
- ⁴ Bei Beiträgen für Neuanlage von Hecken, Feldgehölze, Hochstamm-Feldobstbäume und Uferbestockungen werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund der vom Gesuchssteller einzuholenden Offerten fest.

§ 7 Beitragsempfänger

¹ Die Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörige Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

В	Beiträge Heimatschutz	
§ 8	Beitragsbemessung	
	Für Beitragsanteile der Gemeinde an Massna Mindestansätze gemäss § 30 der Verordnung zum	ahmen bei Kulturobjekten gelten die n Natur- und Heimatschutzgesetz.
С	Gemeinsame Bestimmungen	
§ 9	Inkrafttreten	
	Das Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.	
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 1. Dezember 2000		
Der Gemeindeammann:		Die Gemeindeschreiberin:
K. Möckli		E. Odermatt

 2 Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.